



## Ortsbürgergemeinde Othmarsingen

### Reglement über die Benützung des Waldhauses Bureberg

1. Das Waldhaus dient geselligen, kulturellen und feierlichen Anlässen. Es steht im Eigentum der Ortsbürgergemeinde Othmarsingen und bietet Platz für 30 - 35 Personen.
2. Die Aufsicht wird über die Forst- und Ortsbürgerkommission ausgeübt. Wartung und Betrieb erfolgen durch den Hauswart.
3. Die Bewilligung zur Benützung des Hauses erteilt der Hauswart. Anmeldungen für die Belegung sind frühzeitig an diesen zu richten. Die Reservation ist gültig nach Eingang der unterzeichneten Anmeldung und Zahlungseingang der Benützungsgebühr. Die Übernahme und Rückgabe des Waldhauses erfolgt durch den Hauswart vor Ort.
4. Die Eigentümerin des Waldhauses lehnt jede Haftung für Unfälle und Schäden, die im Zusammenhang mit der Benützung entstehen, ausdrücklich ab. Die Benützer haften für alle durch sie verursachten Schäden an Haus, Inventar, Mobiliar und Umgebung. Die Benützer sind verpflichtet, zum Haus und Inventar Sorge zu tragen. Die Aussenanlagen und der Waldbestand sind in jeder Beziehung zu schonen. Zur Verrichtung der Notdurft sind ausschliesslich die vorhandenen WC-Anlagen zu benützen.
5. Anlässe mit Bewirtung gegen Entgelt unterstehen der lebensmittelpolizeilichen Aufsicht und Kontrolle. Die Durchführung eines Anlasses mit Wirtetätigkeit ist dem Gemeinderat mittels Meldeformular mindestens 10 Tage im Voraus anzuzeigen. Für den allfälligen Ausschank und Verkauf von Spirituosen (z.B. Alcopops) ist gleichzeitig ein Gesuch einzureichen.
6. Autofahren im Waldgebiet ist grundsätzlich verboten. Wer über eine Benützungsbewilligung des Waldhauses Bureberg verfügt, hat ein eingeschränktes, direktes Zufahrtsrecht mit dem Auto für Liefer- und Personaltransporte. Die Fahrten sind auf ein Minimum zu beschränken.
7. Benützungsgebühren (1 Tag)

für	Sommerhalbjahr (1.4. - 30.9.)	Winterhalbjahr (1.10. - 31.3.)
Ortsansässige	CHF 170.--	CHF 210.--
Auswärtige	CHF 230.--	CHF 270.--

Wird das Waldhaus mehrere aufeinanderfolgende Tage gemietet, beträgt die Gebühr pro Folgetag 50 % der obigen Ansätze.

Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Finanzverwaltung Othmarsingen.

Im Verhinderungsfall erfolgt keine Rückerstattung.

Eventuell notwendige Nachreinigungen werden zu CHF 60.--/Std. in Rechnung gestellt.

Im Preis inbegriffen sind Grundstock Cheminéeholz, Wasser- und Stromverbrauch sowie Küchenbenützung. Zusatzholzverbrauch wird verrechnet.

Einheimischen Dorfvereinen wird die Benützungsgebühr einmal pro Kalenderjahr erlassen.

8. Geschirr steht den Benützern zur Verfügung. Nach Gebrauch ist es in gereinigtem Zustand richtig zu versorgen. Mobiliar (Tische und Stühle) dürfen nicht im Freien aufgestellt werden. Beschädigtes oder defektes Material wird durch den Hauswart ersetzt und in Rechnung gestellt.

9. Küchentücher und Abwaschlappen sind vom Benutzer selbst mitzubringen.
10. Das Waldhaus, inkl. Innenraum und Umgebung, muss in gereinigtem Zustand zurückgegeben werden. Anfallender Abfall muss vom Benutzer entsorgt werden.
11. Die Übergabe und Rückgabe des Waldhauses und des Schlüssels erfolgt nach Absprache mit dem Hauswart beim Waldhaus.  
Die Rückgabe des Waldhauses muss am Folgetag der Benützung bis 9.00 Uhr abgeschlossen sein.  
Bei Verlust des Schlüssels haften die Benutzer für den vollen Schaden.
12. Das Abfeuern jeglicher Knallkörper und lärmverursachender Raketen ist untersagt. Ebenso ist das Abspielen oder Livespielen von Musik ausserhalb des Waldhauses verboten. Das Aufstellen von Party- oder Schlafzelten ist ohne Bewilligung des Hauswartes untersagt. Widerhandlungen werden vom Gemeinderat geahndet.
13. Die erteilte Benützungsbewilligung kann weder veräussert noch darf sie auf eine andere Organisation/Person übertragen werden.
14. Erhält der Vermieter Kenntnis davon, dass es sich um eine Veranstaltung mit extremistischem Gedankengut handelt, wird der Kantonspolizei Aargau unmittelbar Meldung erstattet.
15. Bei Unklarheiten behält sich der Vermieter vor, bei der Polizei Abklärungen zu tätigen.
16. Bei Falschangaben oder entsprechenden Feststellungen kann der Vertrag annulliert oder der Anlass abgebrochen werden.
14. Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

**Die Forst- und Ortsbürgerkommission**

Der Präsident:



Fritz Wirz

**Ortsbürgergemeinde Othmarsingen**

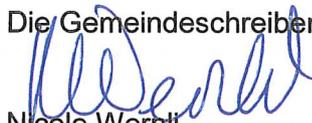
**NAMENS DES GEMEINDERATES OTHMARSINGEN**

Der Vizeammann:



Hans Rätzer

Die Gemeindeschreiberin:



Nicole Wernli

